



GEMEINDE KAMMELTAL

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Dienstag, 24.03.2015
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 20:40 Uhr
Ort: im Sitzungssaal der Schule Ettenbeuren

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Kiermasz, Matthias

Mitglieder des Gemeinderates

Anwander, Johann
Böck, Johannes
Englet, Mathias
Finkel, Thomas
Kornelli, Jürgen
Miller, Christian
Miller, Josef
Paulheim, Robert
Rampp, Ullrich
Remmele, Robert
Rueß, Karl Heinz
Schmid, Maximilian
Schwarz, Johannes
Schweimeier, Markus jun.
Seitz, Karl anwesend ab 19.35 Uhr

Ortssprecher

Ahrens, Helmut anwesend ab 19.40 Uhr

Schriftführer/in

Essenwanger, Katja

Verwaltung

Schneider, Monika

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Späth, Marlene

TAGESORDNUNG

A. Öffentliche Sitzung

- | | | |
|------------|--|------------------|
| 1 | Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse | 2015/0071 |
| 2 | Bauangelegenheiten | 2015/0072 |
| 2.1 | Neubau einer Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 809 Gem. Ettenbeuren, Riedweg, durch Herrn Ludwig Stocker | 2015/0076 |
| 2.2 | Bauvoranfrage zur Erweiterung des best. EFH um einen erdgeschossigen barrierefreien Anbau auf dem Grundstück Fl.Nr. 13/4 Gem. Ettenbeuren, Riedweg 8, durch die Eheleute Staude, Ettenbeuren | 2015/0077 |
| 2.3 | Neubau eines Wohnhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 680 Gem. Wettenhausen, Dossenbergerstraße, durch Frau Tamara Behr und Herrn Edem Farhati | 2015/0078 |
| 2.4 | Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 222 Gemarkung Ried, Hinter den Gärten, durch Frau Brigitte Klix, Ried | 2015/0079 |
| 2.5 | Neubau eines Einfamilienhauses mit FT-Garage und Carport auf dem Grundstück Fl.Nr. 41/6 Gemarkung Behlingen, Zur Steige, durch Herrn und Frau Ronny und Manuela Zimmermann | 2015/0080 |
| 3 | Ausbauvereinbarung GZ 1 Behlingen | 2015/0065 |
| 4 | Änderung von § 17 Abs. 2 der Mustersatzung zur Entwässerungssatzung | 2015/0058 |
| 5 | Verabschiedung der Förderrichtlinien zum Windelbonus | 2015/0060 |
| 6 | Trockenabbau mit Wiederverfüllung Fl.Nr. 501 Gemarkung Wettenhausen | 2015/0075 |
| 7 | Berichterstattung | 2015/0062 |

Erster Bürgermeister Matthias Kiermasz eröffnet um 19:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Einwendungen gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben. Mit der Ladung wurde die Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Gemeinderatssitzung übersandt. Der nichtöffentliche Teil der Niederschrift lag während der Sitzung zur Einsicht aus. Gegen die Niederschrift wurden keine Einwendungen erhoben, sie gilt daher als genehmigt.

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse

- Vergabe Ölabscheideranlage für den gemeindlichen Bauhof

Der Auftrag für die Beschaffung einer neuen Ölabscheideranlage für den gemeindlichen Bauhof wurde an die Firma BayWa (Mall GmbH), Donaueschingen vergeben.

zur Kenntnis genommen

2 Bauangelegenheiten

- Änderung B-Plan Hinter den Gärten, Ettenbeuren –

Der Gemeindeverwaltung wurde am 11.03.2015 telefonisch mitgeteilt, dass der Kauf eines Bauplatzes im Plangebiet durch die Eheleute Donderer nicht zustande kommt. Der Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Hinter den Gärten, Ettenbeuren, hin zu einer zweigeschossigen Bebauung wurde daher zurück genommen.

zur Kenntnis genommen

2.1 Neubau einer Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 809 Gem. Ettenbeuren, Riedweg, durch Herrn Ludwig Stocker

Herr Ludwig Stocker beabsichtigt die Errichtung einer 15 m langen Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 809 Gemarkung Ettenbeuren. Das Gebäude soll mit einem Pultdach (DN 6°) versehen werden. Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Ettenbeuren Nordwest, Teil A“. Es entspricht dessen Festsetzungen. Das Vorhaben kann daher im Genehmigungsverfahren behandelt werden.

Beschluss:

Dem Vorhaben wird zugestimmt. Für das Vorhaben wird das Genehmigungsverfahren durchgeführt.

einstimmig beschlossen

2.2 Bauvoranfrage zur Erweiterung des best. EFH um einen erdgeschossigen barrierefreien Anbau auf dem Grundstück Fl.Nr. 13/4 Gem. Ettenbeuren, Riedweg 8, durch die Eheleute Staude, Ettenbeuren

Der Antrag wurde von der Bauherrschaft zurückgestellt.

zur Kenntnis genommen

2.3	Neubau eines Wohnhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück FI.Nr. 680 Gem. Wettenhausen, Dossenbergerstraße, durch Frau Tamara Behr und Herrn Edem Farhati
------------	--

Herr Ahrens betritt den Raum (19.40 Uhr).

Frau Tamara Behr und Herr Edem Farhati beabsichtigen den Neubau eines Wohnhauses mit ausgebautem Dachgeschoss mit Doppelgarage auf dem Grundstück FI.Nr. 680 Gemarkung Wettenhausen. Das Wohnhaus soll mit einem Satteldach, die Garage mit einem Flachdach versehen werden.

Für das Grundstück liegt bereits eine Bauvoranfrage aus dem Jahr 2012 (Schwarz/Neusser) vor, welche grundsätzlich positiv verbeschieden wurde. Das Vorhaben liegt im unbeplanten Innenbereich und ist daher gemäß § 34 BauGB zu beurteilen. Es fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Beschluss:

Dem Bauvorhaben wird zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

einstimmig beschlossen

2.4	Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage auf dem Grundstück FI.Nr. 222 Gemarkung Ried, Hinter den Gärten, durch Frau Brigitte Klix,Ried
------------	---

Frau Klix beantragt den Neubau eines EFH mit Garage auf dem Grundstück FI.Nr. 222 Gemarkung Ried. Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Erweiterung Hundsbühl“, Ried. Es hält die Festsetzungen nicht ein.

Von folgenden Festsetzungen werden Befreiungen beantragt:

- Überschreitung der Baugrenze mit der Garage
- Geänderte Firstrichtung des Wohnhauses (Nord-Süd anstatt Ost-West)
- Dachneigung 46° (festgesetzt 32°-38°)
- Dachform der Garage (Flachdach anstatt Satteldach)
- Höhenlage des Gebäudes (ca. 3,50 m anstatt max. 50 cm über Fertigausbauhöhe Gehsteig)
- max. Kniestockhöhe (ca. 3,58 m anstatt 3,50 m)
- Gebot der Versickerung des unverschmutzten Dach- und Oberflächenwassers (Anschluss an die Mischwasserkanalstation)

Auf Grund des Grundstückszuschnittes sowie der extremen Hanglage mit Böschung ist eine andere Anordnung von Gebäude und Garage nicht vorstellbar. Durch Abschluss der Garage mit der Böschungsoberkante ist deren Gestaltung nur mit Flachdach sinnvoll. Sowohl hinsichtlich der Dachneigung, als auch der Firstrichtung sind in unmittelbaren Nachbarschaft vergleichbare Gebäude vorhanden. Die Beschaffenheit des Untergrundes lässt eine Versickerung nicht zu. Den beantragten Befreiungen kann daher zugestimmt werden.

In der Stellungnahme der Gemeinde ist auf den Schutzbereich der Stromleitungen (Klärung Dachneigung) hinzuweisen.

Nach kurzer Debatte ist sich das Gremium einig, dass die vorgelegte Planung für diesen Grundstückszuschnitt am sinnvollsten für alle Beteiligten ist. Die entsprechenden Befreiungen können daher erteilt werden.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt unter Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplan „Erweiterung Hundsbühl“ hinsichtlich:

- der Überschreitung der Baugrenze mit der Garage
- der geänderten Firstrichtung des Wohnhauses (Nord-Süd anstatt Ost-West)
- der Dachneigung des Wohnhauses von 46° (festgesetzt 32°-38°)
- der Dachform der Garage (Flachdach anstatt Satteldach)
- der Höhenlage des Gebäudes (ca. 3,50 m anstatt max. 50 cm über Fertigausbauhöhe Gehsteig)
- der max. Kniestockhöhe (ca. 3,58 m anstatt 3,50 m)
- dem Gebot der Versickerung des unverschmutzten Dach- und Oberflächenwassers (Anschluss an die Mischwasserkanalstation).

In der gemeindlichen Stellungnahme ist auf den Schutzbereich der Stromleitungen hinzuweisen.

einstimmig beschlossen

2.5 Neubau eines Einfamilienhauses mit FT-Garage und Carport auf dem Grundstück Fl.Nr. 41/6 Gemarkung Behlingen, Zur Steige, durch Herrn und Frau Ronny und Manuela Zimmermann

Manuela und Ronny Zimmermann beabsichtigen den Neubau eines Wohnhauses mit ausgebautem Dachgeschoss mit Garage und Carport auf dem Grundstück Flst. 41/6, Zur Steige in Behlingen. Das Wohnhaus soll mit einem Satteldach, die Garage mit einem Flachdach und der Carport mit einem Pultdach versehen werden.

Das Grundstück befindet sich im unbeplanten Innenbereich und ist gemäß § 34 BauGB zu beurteilen. Es fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Beschluss:

Dem Bauvorhaben wird zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

einstimmig beschlossen

3 Ausbauvereinbarung GZ 1 Behlingen

Der Landkreis Günzburg, vertreten durch das Staatliche Bauamt Krumbach, und die Gemeinde Kammeltal beabsichtigen, den Ausbau der OD Behlingen als Gemeinschaftsmaßnahme durchzuführen. Die wechselseitigen Beziehungen werden für gewöhnlich durch Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geregelt.

Das Staatliche Bauamt Krumbach hat uns den Entwurf einer entsprechenden Ausbauvereinbarung zur Prüfung und Unterzeichnung übersandt.

Dieser wurde von uns überprüft und in kleinen Details zur Korrektur veranlasst.

Der korrigierte Entwurf wurde mit der Ladung übersandt. Einwände aus dem Gemeinderat wurden nicht erhoben.

Beschluss:

Die Gemeinde Kammeltal stimmt dem vorgelegten Entwurf der Vereinbarung über den Ausbau der Ortsdurchfahrt Behlingen vom 26.02.2015 zu.

einstimmig beschlossen

4 Änderung von § 17 Abs. 2 der Mustersatzung zur Entwässerungssatzung

Der Bayerische VGH hat mit Urteil vom 3. November 2014 eine § 17 Abs. 2 Satz 1 der Muster-Entwässerungssatzung entsprechende Regelung zur Kostentragungspflicht des Grundstückseigentümers für (anlassunabhängige) Abwasseruntersuchungen für nichtig erklärt.

Die mit der Normenkontrollklage angegriffene Satzungsbestimmung hatte folgenden Wortlaut:

„Die Gemeinde kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, auf Kosten des Grundstückseigentümers untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vorliegt und die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen, insbesondere nach der Abwassereigenüberwachungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung, ordnungsgemäß durchgeführt und der Gemeinde vorgelegt werden.“

Zur Begründung führte der VGH aus, es fehle an einer formell-gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage.

Aus der Nichtigkeit es § 17 Abs. 2 Satz 1 folge auch die Nichtigkeit des § 17 Abs. 2 Satz 2, da dieser ohne den vorhergehenden Satz keinen Sinn mache und mit Satz 1 untrennbar zusammenhänge. **Die weiteren Satzungsbestimmungen der Entwässerungssatzung hingegen würden von der Unwirksamkeit nicht erfasst.**

Vor dem Hintergrund dieser Entscheidung wird empfohlen, in § 17 Abs. 2 Satz 1 die Worte „auf Kosten des Grundstückseigentümers“ zu streichen und folgenden Wortlaut zu regeln:

„Die Gemeinde kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen lassen.“

Bei einer derartigen Fassung des § 17 Abs. 2 Satz 1 kann nach Auffassung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr § 17 Abs. 2 Satz 2 weiterhin unverändert Bestand haben.

Eine Abwälzung der Kosten für Abwasseruntersuchungen auf die einzelnen Grundstückseigentümer bei anlassunabhängig durchgeführten Abwasseruntersuchungen ist damit zukünftig nicht mehr möglich. Die Kosten können aber in die Gebührenkalkulation eingestellt und somit auf sämtliche Gebührenschuldner umgelegt werden, soweit die Untersuchungen der Sicherung der Funktionsfähigkeit der gemeindlichen Entwässerungseinrichtung dienen.

Beschluss:

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs.1 Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung, Art. 41b Abs.2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes erlässt die Gemeinde Kammeltal folgende Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung:

Die Entwässerungssatzung (EWS) vom 18.04.2011 wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 17 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Gemeinde kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine Genehmigung nach Art. 41 c BayWG vorliegt und die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen, insbesondere nach der Abwassereigenüberwachungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung ordnungsgemäß durchgeführt und der Gemeinde vorgelegt werden. Die Gemeinde kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 3 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2015 in Kraft.

Kammeltal, 25.03.2015
Gemeinde Kammeltal

Kiermasz
Erster Bürgermeister

einstimmig beschlossen

5 Verabschiedung der Förderrichtlinien zum Windelbonus

Die Gemeindeverwaltung hat mittlerweile die Förderrichtlinien zum Windelbonus der Gemeinde Kammeltal erarbeitet.

Gemeinde Kammeltal

**Förderprogramm: „Windelbonus Kammeltal“;
Vergünstigung der Müllgebühr
für Familien mit Kindern unter drei Jahren
und
dauerhaft inkontinenten Personen**

1. Inhalt:

Entlastung von Familien mit Kindern bis zu einem Lebensalter von drei Jahren und von dauerhaft inkontinenten Personen durch eine finanzielle Bezuschussung durch die Gemeinde Kammeltal, im Sinne einer Steigerung der Attraktivität der Gemeinde Kammeltal durch besondere Familienfreundlichkeit.

2. Förderungsart und -zweck:

Finanzielle Bezuschussung von Familien mit Kindern bis zu einem Lebensalter von drei Jahren und von dauerhaft inkontinenten Personen, jeweils mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Kammeltal, durch eine jährlich einmalige direkte Förderung an die müllgebührenpflichtigen Per-

sonen (auch Mieter), welche die vorstehenden Kriterien erfüllen. Damit wird diesem Personenkreis eine Vergünstigung der Müllgebühren für die Nutzung der Müllgefäße des Kreisabfallwirtschaftsbetriebes im Landkreis Günzburg ermöglicht (Eine direkte Verrechnung des Förderbetrages mit den individuell anfallenden Müllgebühren durch die Gemeinde Kammeltal ist auf Grund der Gebührenhoheit des Landkreises Günzburg in diesem Bereich nicht möglich).

3. Förderungsbedingungen:

Auf Antrag erhalten bezugsberechtigte Personen (siehe Ziffer 2) zum Stichtag 01.06. eines Jahres einen Pauschalbetrag in Höhe von 50,- €, unabhängig von der Größe des vorhandenen Müllgefäßes. Für Kinder unter drei Jahren wird die Förderung maximal drei Mal ausbezahlt. Familien mit mehreren Kindern unter drei Jahren erhalten den Förderbetrag entsprechend der Anzahl dieser Kinder. Dauerhaft inkontinente Personen können die Förderung zeitlich unbefristet erhalten. Stationäre Einrichtungen im Sinne des Gesetzes zur Regelung der Pflege-, Betreuungs- und Wohnqualität im Alter und bei Behinderung, sowie deren Bewohner, sind von der Förderung ausgeschlossen.

Förderungsberechtigte Kinder im Sinne dieses Programms sind Kinder, mit Hauptwohnsitz im Gebiet der Gemeinde Kammeltal, am Stichtag 01.06. eines Jahres, ab dem Geburtsjahrgang 2014.

Inkontinente Personen mit Hauptwohnsitz im Gebiet der Gemeinde Kammeltal erhalten die Förderung auf Antrag, in Verbindung mit der Vorlage eines geeigneten ärztlichen Nachweises über eine dauerhafte Inkontinenz. Dieser Nachweis ist jährlich zu erbringen.

Bei Wegzug, Aufgabe des Hauptwohnsitzes oder Tod von Förderberechtigten, vor dem Stichtag 01.06. eines Jahres, kann keine Förderung erfolgen.

4. Fälligkeit und Zahlungsmodus:

Der Förderbetrag wird zum Stichtag 01.06. eines Jahres auf ein der Verwaltung bekanntes Konto bei einer Bank oder bei einem Kreditinstitut überwiesen. Eltern von Neugeborenen und Neubürger erhalten von der Verwaltung ohne Rechtsanspruch nähere Informationen und ein Antragsformular. Sie haben der Verwaltung, ebenso wie Inhaber einer Mietwohnung, zur Inanspruchnahme dieser Förderung, eine geeignete Bank- oder Kreditverbindung bekannt zu geben. Eine Barauszahlung ist ausgeschlossen.

5. Rückzahlung:

Auf Grund unrichtiger Angaben erbrachte Förderbeträge sind nach Aufforderung durch die Verwaltung zurück zu erstatten. Die Rückzahlungsbeträge sind mit dem gesetzlichen Verzugszins zu verzinsen (5% über dem jeweiligen Basiszinssatz).

6. Förderungszeitraum:

Dieses Förderprogramm tritt mit dem 01.01.2016 in Kraft und gilt bis auf Weiteres. Es steht unter Haushaltsvorbehalt. Somit besteht kein Rechtsanspruch bzw. die Höhe des jährlichen Förderbetrages kann nach Haushaltslage angepasst werden. Die ersten Fördermittel werden frühestens nach der Verabschiedung des Haushalts im Jahr 2016 bereitgestellt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die vorgenannten Förderrichtlinien zur Einführung des Windelbonus der Gemeinde Kammeltal ab dem Jahr 2016.

mehrheitlich beschlossen Ja 13 Nein 3

Die Fa. Leitenmeier KG betreibt eine mit Bescheid des Landratsamtes vom 30.09.2010 genehmigte Kiesgrube auf den Flst.Nrn. 501,511, Teilfläche von 557 und 562 der Gemarkung Wettenhausen. Von Seiten der Gemeinde wurde in diesem Zusammenhang ein Vertrag über die Nutzung einer Teilfläche des gemeindlichen Feldweges Flst.Nr. 557 zum Abbau getroffen (Abbau auch unter gemeindlichem Feldweg).

Am 18.11.2014 beantragte die Fa. Leitenmeier KG auf den Flst.Nrn. 501 und 562 der Gemarkung Wettenhausen die Gesatattung zur Einlagerung von Verfüllmaterial, das den Zuordnungswert Z 2 erfüllt. In diesem Zusammenhang wurde die Änderung der Rekultivierung der Fl.Nr. 501, Gem. Wettenhausen beantragt (statt Aufforstung Korrektur der Höhen und Anlage einer artenreichen Blumenwiese mit Heckenpflanzung entlang der Nordseite und Baureihe entlang der Ostseite).

Den Antrag auf Einlagerung von Verfüllmaterial bis zum Zuordnungswert Z2 wurde am 12.03.2015 zurückgezogen. Zur Änderung der Rekultivierung wird die Gemeinde nun zur Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens aufgefordert.

Unter der Voraussetzung, dass die vertraglichen Pflichten über die Nutzung und Wiederherstellung des Feldweges Flst.Nr. 557 vom 21.03.2001 eingehalten werden, wird vorgeschlagen, der geänderten Rekultivierung zuzustimmen.

GR Finkel regt an, in der Stellungnahme darauf hinzuweisen, dass die Entwässerungssituation im südlichen, östlichen und nördlichen Bereich geregelt werden muss (Errichtung eines Grabens mit Sickerschächten). Des Weiteren wird von seiten des Gremiums angeregt, darauf hinzuweisen, dass es zu keiner Steigerung des Rekultivierungsvolumens kommen darf.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Änderung der Rekultivierung auf Fl.Nr. 501, Gem. Wettenhausen durch die Fa. Leitenmeier KG wird unter der Bedingung erteilt, dass die Bestimmungen des Vertrages zwischen der Fa. Leitenmeier KG und der Gemeinde Kammeltal vom 21.03.2001 eingehalten werden.

Des Weiteren ist in der gemeindlichen Stellungnahme darauf hinzuweisen, dass die Entwässerungssituation im südlichen, östlichen und nördlichen Bereich zu klären ist (evtl. Errichtung eines Grabens mit Sickerschächten). Außerdem darf es zu keiner Steigerung des Rekultivierungsvolumens kommen.

einstimmig beschlossen

- Zuschuss evangelische Kirchengemeinde
Der evangelischen Kirchengemeinde wurde für die Renovierungsarbeiten ein Zuschuss in Höhe von 300,00 EUR zugesichert. Die Stadt Ichenhausen beteiligt sich nach Angaben der dortigen Verwaltung wohl mit einem Zuschuss in Höhe von 1.500,00 EUR.
- Vorplatzbeleuchtung FF Behlingen
Auf Anregung aus der Generalversammlung der FF Behlingen hat die Verwaltung Verbesserungsmöglichkeiten der Beleuchtung am Vorplatz des Gerätehauses geprüft. Bislang wurde diese durch zwei 1000W-Strahler (Blendung, Schattenwurf), Leuchtstofflampe zwischen den Toren und der Straßenbeleuchtung am Wiesenweg gewährleistet. Die

Lichtverhältnisse sind jedoch ungenügend.

Vorschlag nach Ortstermin mit LEW

- Austausch des Lampenkörpers bei Uhl/Seitz – Schaltung wie Straßenbeleuchtung
- Austausch Lampenkörper am Feuerwehrhaus – die Leuchtstofflampe zwischen den Toren wird ersetzt – schaltbar durch Feuerwehr
- Errichtung neuer Mast an der Südostecke FW-Haus, – Zuleitung abspannen vom jetzigen 1000W-Strahler – schaltbar durch Feuerwehr

Bei Ausbau der Behlinger Straße kommt später etwa an der Wertstoff-Station sicher auch eine Leuchte – Straßenbeleuchtung – und sorgt für weitere Verbesserung.

- Verbesserung der Wasserführung „Blumentäle Goldbach“
In der KW 12 wurden die Arbeiten zur Verbesserung der Wasserführung / Rückhaltung im Blumentäle Goldbach fertiggestellt.
- Der Vorsitzende berichtet, dass das Bauvorhaben Hausmann (Bauvoranfrage) nicht genehmigungsfähig ist. Es befindet sich im Außenbereich und steht im Widerspruch zum Flächennutzungsplan. Des Weiteren ist eine Bereitschaft zum Erlass einer Ortsabrundungssatzung gering, da die Eigentümer keine öffentliche Erschließung über Privatgrund erlauben.
- Baumschaden Unterrohr
In Unterrohr wurde durch einen Verkehrsunfall ein Baum beschädigt. Der Schaden wird mit der Versicherung der Unfallverursacherin geklärt.
- Ölspureinsatz FF Wettenhausen
Vergangenes Wochenende fand ein Ölspureinsatz durch die Feuerwehr Wettenhausen statt.
- GR Böck weist darauf hin, dass beim Kammelsteg im Schwanenweg Ettenbeuren zwei Bleche fehlen. Diese wurden auf Anordnung von Herrn Kiermasz aufgrund des Winterdienstes abgebaut.
- GR Rampp möchte wissen, wer den Krötenzaun auf der Strecke Ettenbeuren-Schönenberg in Auftrag gegeben hat. Dies erfolgt auf Anweisung des Landratsamtes, welches auch alle Kosten übernimmt. GR Schweimeier weist darauf hin, dass die Zufahrten zu Feldwegen dadurch auch blockiert werden.
- GR Rampp weist außerdem darauf hin, dass im Amtsblatt ein Hinweis aufgegeben werden soll, dass Zusatzexemplare dort zu Verfügung gestellt werden, da die Verteilung momentan nicht optimal funktioniert. Des Weiteren wird auf die Homepage der Gemeinde verwiesen, von welcher das Amtsblatt herunter geladen werden kann. Momentan wird das Amtsblatt per Express an die Verteilerfirma versandt. Nächste Woche wird darüber entschieden, ob eine neue Verteilstruktur gewählt wird (evtl. Postwurfsendung).
- Des Weiteren regt GR Rampp an, dass beim Brunnenhaus in Ettenbeuren des Öfteren Licht brennt. Dies könnte durch den Einbau einer Zeitschaltuhr geregelt werden.
- Ortssprecher Helmut Ahrens weist nochmals auf die Schotterung des Weges zur Maria-Hilf-Kapelle hin.
Des Weiteren teilt er mit, dass am 12./13.09.2015 die Einweihung des neuen Fahrzeugs der FF Unterrohr stattfinden wird, zur der alle Gemeinderäte herzlich eingeladen sind.

zur Kenntnis genommen

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Matthias Kiermasz um 20:40 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Matthias Kiermasz
Erster Bürgermeister

Katja Essenwanger
Schriftführerin